

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Berufsverband „Pilatessuisse“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz von Pilatessuisse wird durch den Vorstand bestimmt.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck von Pilatessuisse ist die Förderung, Weiterentwicklung und Verbreitung der Pilates-Methode auf einem kompetenten Niveau.
- 2.2 Pilatessuisse sorgt für die Qualität des Pilates-Trainings zum Schutz und Nutzen von Klienten und Klientinnen. Pilatessuisse erlässt hierzu ein Weiterbildungsreglement sowie Ausbildungs- und Ethikrichtlinien.
- 2.3 Pilatessuisse leistet Öffentlichkeitsarbeit und setzt sich für eine offizielle Anerkennung der Pilates-Methode als ganzheitliche Bewegungslehre ein.
- 2.4 Pilatessuisse fördert die Solidarität und Zusammenarbeit seiner Mitglieder und ermöglicht den Erfahrungsaustausch.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Pilatessuisse besteht aus Aktivmitgliedern, Studentenmitgliedern und Gönnermitgliedern.
- 3.2 Als Aktivmitglieder werden Pilates-Trainerinnen und –Trainer aufgenommen, welche die Ausbildungsanforderungen erfüllen.
- 3.3 Als Studentenmitglieder werden Pilates-Trainerinnen und –Trainer aufgenommen, welche noch nicht alle Ausbildungsanforderungen erfüllen, diese aber spätestens innerhalb der nächsten 3 Jahre erfüllen werden. Studentenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 3.4 Als Gönnermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Interessen von Pilatessuisse fördern und unterstützen wollen. Gönnermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 3.5 Die Mitgliedschaft startet nach der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3.6 Alle Mitglieder haben die Statuten, Reglemente und Richtlinien von Pilates-suisse anzuerkennen und zu befolgen und jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftlichen Austritt zuhanden der Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres.
 - durch den Ausschluss aus dem Verein nach Ziffer 3.8.
 - durch den Tod bei einer natürlichen Person oder die Auflösung bei juristischen Personen.

- 3.8 Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschliessen, wenn es die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nicht erfüllt, dem Ansehen von Pilatessuisse schädigt oder gegen die Vereinsinteressen verstösst.

Die betroffene Person kann gegen den Beschluss des Vorstandes innert 30 Tagen schriftlichen Rekurs zuhanden der Mitgliederversammlung einlegen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung der betroffenen Person endgültig.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit ihrem Austritt jeglichen Anspruch auf ein allfälliges Vereinsvermögen.

Ein Wiedereintritt in den Verein kann frühestens nach 2 Jahren erfolgen.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
- 4.2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Pilatessuisse. Sie tritt ordentlicherweise innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres zusammen.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.
- 5.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung inklusive Traktandenliste wird spätestens 20 Tage vor der Durchführung per E-Mail verschickt.
- 5.3 Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung müssen der Geschäftsstelle spätestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

- 5.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorstand. Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 5.5 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
- die Abnahme des Jahresberichtes
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - die Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Mitglieder der Kontrollstelle
 - Verabschiedung und Änderung der Statuten,
 - Verabschiedung und Änderung der Reglemente und Richtlinien
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Entscheid über den Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - die Auflösung des Vereins. Ein Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

6. Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Er konstituiert sich selbst und bestimmt, wer für Pilatessuisse die rechtsverbindlichen Unterschriften führt.
- 6.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitiger Austritt kann vom Vorstand genehmigt werden.
- 6.3 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder rechtskräftig. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 6.4 Der Vorstand vertritt Pilatessuisse nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er fällt alle Beschlüsse, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7. Die Revisionsstelle

- 7.1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Mitglied.
- 7.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitiger Austritt kann vom Vorstand genehmigt werden.
- 7.3 Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob sich Erfolgsrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und ob die Bücher ordnungsgemäss geführt sind. Sie berichtet über das Prüfergebnis zuhanden der Mitgliederversammlung.

8. Finanzen

- 8.1 Die Einnahmequellen von Pilatessuisse sind insbesondere die Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen und aus Vereinsaktivitäten.
- 8.2 Sämtliche Vereinsmitglieder inklusive den Vorstandmitgliedern arbeiten ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen gemäss dem Spesenreglement.
- 8.3 Für Verbindlichkeiten von Pilatessuisse haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 8.4 Bei der Auflösung des Vereins geht das nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit möglichst ähnlicher Zweckrichtung. Der Vorstand bestimmt die zu berücksichtigende Organisation.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Verbandssignete und Schriftzüge von Pilatessuisse sind geschützt. Sie werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, um Dritten gegenüber die Mitgliedschaft bei Pilatessuisse zu signalisieren. Die Verbandssignete und Schriftzüge dürfen nur unter Zustimmung des Vorstandes für andere Zwecke verwendet oder abgeändert werden.
- 9.2 Die per E-Mail versandten Mitteilungen und Dokumente gelten als zugestellt, wenn sie an die von einem Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse verschickt wurden.

Für Eingaben, Mitteilungen und Rekurse, für welche die Statuten eine vorgegebene Frist enthalten, ist - mit Ausnahme der Einladung zur Mitgliederversammlung - der Postweg zu wählen. Eine Frist gilt als gewahrt, wenn das Dokument am letzten Tag der Frist der Post übergeben wurde (Datum des Poststempels).

- 9.3 Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als verbindlich angesehen.
- 9.4 Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt als Gerichtsstand der Sitz des Vereins.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. März 2017 revidiert und angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Datum: 24. März 2017

Unterschriften der Präsidentinnen:

Linda Mathys
Andrea Keller Leuenberger

Unterschrift Protokollführerin:

Helga Fröhli